

**Lesefassung der Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der
Gemeinde Groß Miltzow vom 02.03.2010
in der Fassung der zweiten Änderung vom 08.07.2015**

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 413), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Groß Miltzow und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburg-Strelitz folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Einrichtungen der Gemeinde, die unter den Geltungsbereich dieser Satzung fallen, sind in der Anlage 1 aufgeführt.
- 2) Die Einrichtungen sind zweckentsprechend sowie für die Freizeit zu nutzen.
- 3) Der/die Benutzer(in)/Antragsteller(in) muss(müssen) das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- 1) Das Benutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Der Nutzer (Mieter) ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sein es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Veranstaltung.

§ 3

Anmeldung

- 1) Die Benutzung der jeweiligen Einrichtungen ist mindestens 3 Tage vor dem gewünschten Termin anzumelden.
Bei wem die Anmeldung zu erfolgen hat, ist in der Anlage 2 festgelegt.
- 2) Zwischen Gemeinde und Benutzer wird für die Dauer der Benutzung ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.
Durch Unterzeichnung des Vertrages verpflichtet sich der Benutzer, für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (wie z.B. Gebühren, Schadensersatz) einzustehen.
Gleichzeitig bekennt der Nutzer mit der Unterschrift, dass die Veranstaltung keine rechtsextremen, rassistischen oder antidemokratischen Inhalte haben wird.

§ 4

Benutzung

- 1) Die Benutzung der Einrichtung hat in der vereinbarten Frist zu erfolgen. Die Schlüssel sind von den in der Anlage 2 aufgeführten verantwortlichen Personen zu empfangen und bis spätestens 14.00 Uhr des Tages nach der Benutzung an sie zurückzugeben.

§ 5

Gebühren

- 1) Die Benutzung der Einrichtungen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden von den Benutzern nach der geltenden Gebührenordnung der Anlage 3 erhoben.
- 2) Die Gebühren sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen in der Amtskasse des Amtes Woldegk bar einzuzahlen oder auf das Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Strelitz, Konto Nr. 34 012 101, BLZ 150 517 32 zu überweisen.
- 3) Nicht rechtzeitig beglichene Gebühren werden im Mahnverfahren und durch Vollstreckungsmaßnahmen beigetrieben. Bei Überschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer erfolgt die Weiterberechnung der Gebühren mit den in der Anlage 3 festgelegten Sätzen

- 4) Gebührenermäßigungen für Vereine sind möglich. Darüber entscheidet der Hauptausschuss der Gemeinde. Für die Bewilligung von Gebührenermäßigungen sind schriftliche Anträge zu stellen.

§ 6

Behandlung der Einrichtungen durch die Benutzer

- 1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung und das darin befindliche Inventar sorgfältig zu behandeln und vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen.
Er hat dafür Sorge zu tragen, dass sie nicht missbräuchlich genutzt werden.
Die Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.
Vorhandene Nutzungsordnungen sind einzuhalten.
- 2) Für beschädigtes oder abhanden gekommenes Inventar hat der Benutzer Ersatz zu leisten, der sich nach Art und Ausmaß der Beschädigung richtet.
Dabei bildet der Wiederbeschaffungswert die Obergrenze.
Für zerstörtes oder abhanden gekommenes Inventar gilt die Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Das Inventar ist per Unterschrift zu übernehmen und wieder zurückzugeben.
- 3) Vor jeder Benutzung ist das Inventar vom Benutzer auf erkennbare Mängel hin zu prüfen.
Für nachträglich festgestellte Mängel haftet der Benutzer ohne Rücksicht auf sein Verschulden.
- 4) Jede Beschädigung oder jeder Verlust von Inventar ist unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde Groß Miltzow vom 02.03.2004 mit allen Änderungen außer Kraft.

ausgefertigt:

Elvira Janke

Bürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Anlage 1

Objekte der Gemeinde, die unter den Geltungsbereich der Satzung über die Benutzung von Einrichtungen der Gemeinde fallen, sind:

- Die Schule mit Turnhalle Holzendorf
- Die Bauernstube in Ulrichshof
- Die ehemalige Gaststätte mit Saal in Golm
- Die Trauerfeierhalle in Holzendorf
- Das Kulturhaus in Kreckow
- Die Bauernstube in Kreckow

Anlage 2

Die Nutzung der in Anlage 1 aufgeführten Objekte ist anzumelden:

- Bei der Schulleiterin, Frau Sabine Ballach
 - o Für die Klassenräume
- Bei Frau Marlies Wotschka
 - o Für die Turnhalle
- Bei Frau Brigitte Lehmann, Golm
 - o Für die ehemalige Gaststätte mit Saal in Golm
- Bei Frau Sabine Altendorf, Ulrichshof
 - o Für die Bauernstube in Ulrichshof
- Bei Frau Stachulski, Holzendorf oder Frau Heidrun Müller, Ulrichshof
 - o Für die Trauerfeierhalle Holzendorf
- Bei Frau Beate Weichler, Kreckow
 - o Für das Kulturhaus in Kreckow
 - o Für die Bauernstube in Kreckow

Anlage 3

Die Gebühren betragen:

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| • Sporthalle des Landschulzentrums „Pappelhain“ | 12,00 €/h |
| Für Vereine und Sportgruppen, die ein Jahreskontingent angemeldet haben und im alten Amtsbereich Groß Miltzow ansässig sind, ermäßigt sich die Gebühr bis zur Ausschöpfung des Kontingents auf | 2,00 €/h |
| • Klassenräume der Schule | 5,00 €/h |
| • Bauernstube in Ulrichshof | 50,00 €h |
| • Saal der ehemaligen Gaststätte in Golm | 140,00 €/d |
| • Gastraum der ehemaligen Gaststätte in Golm | 35,00 €/d |
| • Küche der ehemaligen Gaststätte in Golm | 35,00 €/d |
| • Inanspruchnahme der Tischwäsche in Golm | 20,00 €/Nutzung |
| • Trauerfeierhalle in Holzendorf | 120,00 €/Trauerfall |
| • Kulturhaus in Kreckow | 90,00 €/d |
| • Bauernstube in Kreckow | 25,00 €/d |
| • Nutzung der Objekte bis 3 Stunden | 50 % der Tagesgebühr |